

Studien- und Prüfungsordnung für das Lizentiatsstudium Katholische Theologie

Fassung vom 4. März 2020

§ 1 Zielsetzung des Studiums

1. Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie (STL – Sacrae Theologiae Licentiatum) ist ein kanonisches Studium im Sinne von Veritatis gaudium (vgl. VG 39b; 74b; 79 § 2). Das Studium dient der Vertiefung bereits erworbener theologischer Kenntnisse und der Spezialisierung in einem spezifischen Schwerpunktbereich. Es soll zur selbständigen Forschung in den verschiedenen Disziplinen der Katholischen Theologie befähigen.

2. Die erfolgreiche Absolvierung führt zur Verleihung des kirchlichen akademischen Grades eines „Lizentiaten der Theologie“ bzw. einer „Lizentiatin der Theologie“ („Licentiatum theologiae“, abgekürzt „Lic. theol.“), der die Befähigung verleiht, den katholischen Glauben in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche weiterzuvermitteln.

3. An der Hochschule Heiligenkreuz ist das Lizentiatsstudium Katholische Theologie mit verschiedenen Schwerpunkten eingerichtet. Ziel ist die Vermittlung eines vertieften und spezialisierten Fachwissens über christliche Spiritualität und Theologie in Theorie und Praxis, die den Absolventen einerseits zum qualifizierten Dialog mit nichtchristlicher Religiosität befähigt und andererseits auf die fachkompetente Verkündigung des Evangeliums an glaubensferne oder dem christlichen Glauben exkulturierte Menschen vorbereitet.

4. Das Lizentiatsstudium beruht auf der Verbindung und Vertiefung gelebter Spiritualität und wissenschaftlicher Forschung und Lehre gemäß dem Proprium dieses Studienortes. Für die verschiedenen Lizentiatsstudiengänge werden eigene Curricula ausgearbeitet, die den Inhalt, die Methoden, die Zielsetzung und insbesondere die Kompetenzen, die der Studierende erwerben soll, näher beschreiben und die vom Heiligen Stuhl approbiert werden müssen. Diese genehmigten Studienprogramme sind derzeit:

- Lizentiat in Katholischer Theologie in „Spiritualität und Evangelisation“ mit dem Schwerpunkt „Theologie der Spiritualität“ oder „Pastoraltheologie“;
- Lizentiat in Katholischer Theologie in „Monastischen Ordensstudien“ mit dem Schwerpunkt „Kirchengeschichte“.

5. Um ein qualitatives Optimum für die Spezialisierung zu bieten, kooperiert die Hochschule

Heiligenkreuz im Lizentiatsstudienprogramm mit anderen Hochschulen, Fakultäten und geeigneten universitären Einrichtungen im Bereich der Gestaltung der Studienprogramme, die der Spezialisierung entsprechen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

1. Die Studiendauer umfasst 4 Semester (120 ECTS), in denen der Studierende an der Hochschule Heiligenkreuz inskribiert sein muss.

2. Für das Lizentiatsstudium ist die Studienleistung von 120 ECTS-Punkten zu erbringen, die sich zusammensetzt aus:

a)	einem Studiengang der Vertiefung und Spezialisierung	80 ECTS
b)	der Abfassung einer Lizentiatsarbeit	25 ECTS
c)	Kommissionelle Lizentiatsprüfung	15 ECTS

§ 3 Zulassung zum Lizentiatsstudium

1. Die Hochschule Heiligenkreuz ist frei, Studierende zum Lizentiatsstudium zuzulassen oder abzulehnen. Es können aber nur solche zum Lizentiatsstudium zugelassen werden, welche die Kriterien des Art. 28 der Statuten der Hochschule, sowie die folgenden studientechnischen Bedingungen erfüllen:

- 1.a. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife;
- 1.b. die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studiengangs in Katholischer Theologie im Sinne von Veritatis gaudium (VG 74a, OrdVG 55,1);
- 1.c. ein Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben.

2. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis des Abschlusses eines Diplomstudiums in Katholischer Fachtheologie erfüllt. Ein Masterstudium in Religionspädagogik erfüllt ohne Ergänzungsprüfungen nicht die Zulassungsbedingungen.

3. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis eines abgeschlossenen Bakkalareus Theologiae (nach kirchlichem Recht gemäß Art. 74a VG) bzw. Magister Theologiae (nach staatlichem Recht) an anerkannten Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen oder eines anderen äquivalenten theologischen Studienganges erfüllt, wobei gegebenenfalls weitere Prüfungen vorgeschrieben werden können, um sicherzustellen, dass die in § 3 Nr. 1.b. geforderten Bedingungen erfüllt werden. Über die Äquivalenz eines Studiengangs befindet gegebenenfalls der Studiendekan der Hochschule.

4. Die Zulassungsbedingungen sind durch einen Abschluss des Lehramtsstudiums nur dann erfüllt, wenn die Abschlussarbeit im Bereich des Unterrichtsfaches Katholische Theologie verfasst wurde und weitere, von der Hochschule vorgeschriebene Prüfungen absolviert wurden,

die sicherstellen, dass die Voraussetzungen im Sinn von § 3 Nr. 1.b. erfüllt sind. Diese Prüfungen sind vor Beginn des Lizentiatsstudiums zu absolvieren. Die Studiendauer erhöht sich um zwei Semester.

5. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist ein Notenschnitt von unter 2,3 im 1. Zyklus.

6. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis über die ausreichenden Deutschkenntnisse auf dem Niveau „Deutsch C1“ gemäß dem Österreichischen Sprachdiplom (ÖSD) bzw. gemäß eines gleichwertigen Äquivalentes zu erbringen.

7. Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden verlangt: Latein, Griechisch und Hebräisch. Diese sind nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Zeugnisse über das Latinum, Graecum und Hebraicum bzw. durch Bescheinigung anerkannter Lehrgänge oder Sprachkurse. Außerdem hat der Lizentiand neben der deutschen Sprache Kenntnisse jener modernen Sprachen mitzubringen, die er für die Bearbeitung seiner Lizentiatsarbeit braucht und mindestens Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, die es ihm ermöglichen, Fachliteratur in dieser Sprache zumindest zu lesen und zu verstehen.

8. Die Zulassung oder Ablehnung wird vom Rektor nach Erhalt des Votums des Studiengangsleiters in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen. Der Bescheid ist vom Rektor wenigstens summarisch zu begründen. Fühlt sich der Bewerber durch den Bescheid unrechtmäßig beschwert, kann er innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt Beschwerde beim Senat der Hochschule einlegen. Dieser hat die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Beschwerde gemäß Art. 9 § 12 der Statuten der Hochschule zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat Anrecht auf persönliche Anhörung im Senat. Der Senat hat den Bescheid entweder zu bestätigen oder entsprechend zu revidieren.

§ 4 Der Studiengangsleiter des Lizentiatsstudiums

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absolvierung des Lizentiatsstudiums trägt nach dem Rektor der „Studiengangsleiter des Lizentiatsstudiums“, kurz „Studiengangsleiter“ genannt.

2. Der Studiengangsleiter wird vom Magnus Cancellarius auf Vorschlag des Rektors, der die entsprechende Qualifikation zu prüfen hat, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Der Studiengangsleiter soll nach Möglichkeit Professor, mindestens aber ein unbefristet ernannter Dozent der Hochschule sein; die facheinschlägige akademische Qualifikation wird durch eine Habilitation bzw. habilitationsäquivalente Leistungen oder wenigstens in der Promotion in dem jeweiligen Schwerpunktstudium des Lizentiatsstudienganges nachgewiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Gast- oder Honorarprofessor zum Studiengangsleiter bestellt werden.

3. Die Kompetenzen des Studiengangsleiters innerhalb der Hochschulleitung sind:

- 3.a. das Rektorat bei Planung des Curriculums des Lizentiatsstudiums zu beraten und bei dessen Organisation und Koordination zu unterstützen;

- 3.b. die Kommunikation mit anderen Fakultäten und Hochschulen zu führen, an denen Studierende externe Studienleistungen für das Lizentiatsstudium erbringen können;
 - 3.c. Beurteilungen über die Anrechenbarkeit von extern erbrachten Studienleistungen durch die jeweiligen Fachvertreter einzuholen und deren formale Wertigkeit festzulegen;
 - 3.d. dem Rektorat eine fachkompetente Person für das Zweitgutachten der Lizentiatsarbeit vorzuschlagen.
4. Der Studiengangsleiter hat gegenüber dem Studierenden folgende Kompetenzen und Aufgaben:
- 4.a. die Bewerbung für das Lizentiatsstudium entgegenzunehmen und nach der Abklärung der in § 3 genannten Bedingungen dem Rektor ein schriftliches Votum über deren Erfüllung zu übermitteln;
 - 4.b. den Studierenden auf die Dauer seines Lizentiatsstudiums in allen Fragen des Curriculums zu beraten;
 - 4.c. nach erfolgter Zulassung gemeinsam mit dem Studierenden einen Projektplan für den Studiengang zu erstellen und zu approbieren;
 - 4.d. über die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Studienleistungen zu entscheiden, wobei Studienleistungen aus dem 1. Zyklus grundsätzlich nicht angerechnet werden können;
 - 4.e. dem Studierenden die Erlaubnis für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Fakultäten, Hochschulen und Bildungseinrichtungen zu erteilen;
 - 4.f. die Einhaltung des Projektplanes durch regelmäßige Besprechungen mit dem Studierenden sicherzustellen und gegebenenfalls Änderungen zu bewilligen;
 - 4.g. den Kontakt mit dem Betreuer der Lizentiatsarbeit zu halten;
 - 4.h. der Prüfungskommission für die Lizentiatsprüfung anzugehören;
 - 4.i. bei Nicht-Bestehen der Lizentiatsprüfung einer nochmaligen Zulassung durch den Rektor zuzustimmen.

§ 5 Der Betreuer der Lizentiatsarbeit

1. Die Verantwortung für die Erstellung der Lizentiatsarbeit trägt der „Betreuer der Lizentiatsarbeit“, kurz „Betreuer“ genannt. Er sollte im Normalfall mit einem der Verantwortlichen des Fachbereiches, in dem die Spezialisierung stattfindet, identisch sein.
2. Der Betreuer ist in der Regel der Studiengangsleiter. Dieser kann in Ausnahmefällen mit der Zustimmung des Rektors einen anderen Betreuer beauftragen.

3. Der Betreuer sollte ordentlicher Professor der Hochschule Heiligenkreuz sein. Ebenso ist es zulässig, dass die Lizentiatsarbeit von einem Professor einer anderen Hochschule oder Universität betreut wird. Neben dem Betreuer der Lizentiatsarbeit muss ein ordentlicher Professor als Zweitgutachter bestellt werden, der ebenso wie der bestellte Betreuer die Lizentiatsarbeit mit einem eigenen Gutachten schriftlich bewertet und eine eigene Note vergibt. Die Bestellung des Zweitgutachters erfolgt durch den Studiengangsleiter, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht besitzt. Der Zweitgutachter gehört ebenso der Prüfungskommission für die Lizentiatsprüfung an.

4. Die Aufgabe des Betreuers erstreckt sich über den gesamten Arbeitsablauf der Erstellung der Lizentiatsarbeit und besteht darin,

- 4.a. das Thema der Lizentiatsarbeit zu approbieren und dessen allfällige Änderung zu genehmigen;
- 4.b. die Erstellung der Lizentiatsarbeit zu betreuen;
- 4.c. den Fortgang der Lizentiatsarbeit dem Studiengangsleiter zu kommunizieren;
- 4.d. das Erstgutachten über die Lizentiatsarbeit zu erstellen;
- 4.e. der Prüfungskommission für die Lizentiatsprüfung anzugehören.

5. Eine Entbindung des Betreuers von seiner Betreuungspflicht ist nur aus schwerwiegenden Gründen sowie nach vorheriger Anhörung des Betreuers und des Studierenden möglich. Sie wird vom Rektor nach Rücksprache mit dem Studiengangsleiter vorgenommen und sowohl dem Betreuer als auch dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Der Studiengang

1. Der Studiengang erstreckt sich über 4 Semester, in denen der Studierende an der Hochschule Heiligenkreuz inskribiert sein muss und die spezifischen Lehrveranstaltungen des Lizentiatsstudiums im Ausmaß von 80 ECTS zu absolvieren hat.

2. Pro Semester können maximal 30 ECTS aus den Lehrveranstaltungen erworben werden.

3. Von den 80 ECTS des Studienganges können maximal 30 ECTS von fachspezifischen Studienleistungen, die nicht an der Hochschule Heiligenkreuz erbracht werden, angerechnet werden.

- 3.a. Die Anrechnung externer Studienleistungen wird vom Studiengangsleiter in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen. Ebenso muss eine Ablehnung externer Studienleistungen vom Studiengangsleiter in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen und begründet werden. Fühlt sich der Antragssteller durch den Bescheid unrechtmäßig beschwert, kann er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Beschwerde beim Studiendekan der Hochschule einlegen, der die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Beschwerde zu prüfen hat. Der Beschwerdeführer hat Anrecht auf persönliche Anhörung durch den Studiendekan. Der Studiendekan hat gemäß Art. 12 § 3 der Statuten der Hochschule die Beschwerde zu behandeln und gegebenenfalls den

Bescheid zu bestätigen oder zu revidieren. Gegen den Bescheid des Studiendekans ist ein hierarchischer Rekurs gemäß der cc. 1732-1739 CIC möglich.

- 3.b Die Erlaubnis zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Fakultäten, Hochschulen und Bildungseinrichtungen wird zuvor vom Studiengangsleiter in Form eines schriftlichen Bescheides erteilt.

4. Von den 80 ECTS des Studienganges können bis maximal 8 ECTS durch Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen bzw. themenspezifische Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften angerechnet werden. Die Anrechnung solcher Leistungen wird vom Studiengangsleiter in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen.

5. Am Beginn des Studienganges hat der Studierende in Absprache mit dem Studiengangsleiter einen Projektplan zu erstellen, der sich an den von der Hochschule Heiligenkreuz angebotenen Lehrveranstaltungen orientiert. Im Projektplan sind bereits erbrachte anrechenbare Studienleistungen ebenso zu berücksichtigen wie Studienleistungen, die im Rahmen des Studienganges extern absolviert werden sollen. Der Projektplan muss vom Studiengangsleiter mit Unterschrift approbiert werden und ist vom Studierenden dem Rektorat zu übermitteln.

6. Die spezifischen Lehrveranstaltungen des Lizentiatsstudiums setzen sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammen:

SE – Ein Seminar (SE) ist eine in den allgemeinen und speziellen wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung, wobei als Beurteilungsgrundlage die aktive Mitarbeit der Studierenden (z. B. Referat, Protokoll, Diskussionsbeiträge) und die Abfassung schriftlicher, wissenschaftlicher Arbeiten gelten.

VK – Eine Vorlesung mit Konversatorium (VK) ist eine Vorlesung, die aus Vorlesungsteilen und insbesondere aus Diskussionen, Gesprächsgruppen oder Anfragen an den Leiter der Lehrveranstaltung besteht; als Beurteilungsgrundlage gilt die mündliche und schriftliche Mitarbeit in Form von Lektüre, Referaten, Protokollen und Rezensionen.

PR – Ein Praktikum (PR) dient der wissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf die lebensrelevante Umsetzung, wobei die Beurteilung aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden erfolgt.

VÜ – Eine Vorlesung mit Übungen (VÜ) ist eine Vorlesung, für deren Verständnis die vertiefende Übung durch die Studierenden erforderlich ist; sie wird entweder durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder aber immanent beurteilt.

7. Das Curriculum des Studienganges für das Lizentiatsstudium umfasst „Lehrveranstaltungen mit Verpflichtungscharakter“ und „Lehrveranstaltungen zur Auswahl“, die über 4 Semester verteilt zu absolvieren sind. Im „Curriculum des Lizentiatsstudiums“, das als Anhang angefügt ist und von der Studienkommission stets zu aktualisieren ist, sind die Inhalte und Bildungsziele kurz beschrieben.

§ 7 Lizentiatsarbeit

1. Durch die Lizentiatsarbeit hat der Kandidat den Nachweis seiner Fähigkeit zu erbringen, im gewählten Spezialfach methodisch und fachlich kompetent eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten und Ansätze zu weiterführenden Fragestellungen und Problemlösungen aufzuzeigen.
2. Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die vom Studierenden selbständig abgefasst worden ist.
3. Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits zum Erwerb eines anderen akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Lizentiatsarbeit anerkannt werden.
4. Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Studiengangsleiter. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl der Betreuer als auch der Zweitgutachter diese Sprache in ausreichendem Maße beherrschen.
5. Der Mindestumfang der Lizentiatsarbeit beträgt 100 Seiten bzw. 160.000 Anschläge (inkl. Leerzeichen). Eine Höchstseitenzahl kann vom Betreuer festgelegt werden. Die fertiggestellte Lizentiatsarbeit ist in mindestens vier fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Jeder Gutachter muss ein eigenes Exemplar erhalten, eines ist im Rektorat öffentlich auszulegen, eines dort zu archivieren. Ebenso ist dem Rektorat die Lizentiatsarbeit digital als PDF-Dokument zu übermitteln. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen.
6. Das Thema der Lizentiatsarbeit wird vom Betreuer der Lizentiatsarbeit auf Vorschlag des Studierenden gestellt, wobei der Studierende die Themenfestlegung in Form eines „Arbeitstitels“ der Lizentiatsarbeit spätestens am Beginn des 3. Semesters des Lizentiatsstudiums im Rektorat aktenkundig zu machen hat. Auf Antrag des Studierenden kann einmal ein neues Thema gestellt werden. Dies ist dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Begutachtung der Lizentiatsarbeit erfolgt – unter Wahrung von § 5 Nr. 3 und der § 7 Nr. 10 – durch den Betreuer der Lizentiatsarbeit sowie durch den ordentlichen Professor bzw. die Professoren, die gemäß dieser Studienordnung als Gutachter bestellt worden sind.
8. Die Frist für die Erstellung des Gutachtens beträgt 6 Wochen ab dem Datum der Einreichung, wobei die lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht mitgerechnet wird. Die Gutachten sind schriftlich zu erstellen und müssen enthalten: Eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit; eine Darstellung über ihren Aufbau und Inhalt; eine kritische Würdigung der Durchführung; die Benotung nach der Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“.

Die in Österreich übliche Notenskala entspricht in folgender Weise der römischen:

- 1 = sehr gut = summa cum laude (Notenschnitt bis 1,5);
- 2 = gut = magna cum laude (Notenschnitt von 1,6 bis 2,5);
- 3 = befriedigend = cum laude (Notenschnitt von 2,6 bis 3,5);
- 4 = genügend = rite (Notenschnitt von 3,6 bis 4,5);
- 5 = nicht genügend = insufficienter (Notenschnitt ab 4,6).

9. Eine durch beide Gutachten positiv benotete Lizentiatsarbeit gilt als approbiert. Die Note einer approbierten Lizentiatsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.

10. Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den Studiengangsleiter ein drittes Gutachten in Auftrag zu geben; der Studierende hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Wird im dritten Gutachten die Note „nicht genügend“ vergeben, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert und wird insgesamt mit „nicht genügend“ benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens „genügend“ gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt.

11. Eine nach Erstellung von drei Gutachten nicht approbierte Lizentiatsarbeit kann vom Rektor auf Vorschlag des Betreuers zur Reprobation freigegeben werden. Ein Recht auf Reprobation seitens des Studierenden gibt es nicht. Für die Überarbeitung gilt eine Frist von drei Monaten ab der Erlaubnis des Rektors. Die fristgerecht neuerlich eingereichte überarbeitete Lizentiatsarbeit wird möglichst von denselben Gutachtern beurteilt wie im ersten Verfahren.

12. Eine endgültig nicht approbierte Lizentiatsarbeit führt zum Abbruch des Lizentiatsstudiums an der Hochschule Heiligenkreuz.

13. Allen Lehrenden der Hochschule Heiligenkreuz ist Gelegenheit zu geben, in die approbierte Lizentiatsarbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang, während der Vorlesungszeit und vor dem Termin der Lizentiatsprüfung im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 8 Kommissionelle Lizentiatsprüfung

1. Das Lizentiatsstudium wird mit der Lizentiatsprüfung abgeschlossen, die als kommissionelle öffentliche Prüfung abgehalten wird und für die 15 ECTS Punkte angerechnet werden. Der Termin ist spätestens eine Woche vorher auf dem Schwarzen Brett der Hochschule öffentlich anzukündigen.

2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizentiatsprüfung sind:

- 2.a. die Zulassung zum Lizentiatsstudium und dessen Inskription für mindestens 4 Semester;
- 2.b. das Vorliegen aller Leistungsnachweise des Studienganges;
- 2.c. die Approbation der Lizentiatsarbeit.

3. Die Lizentiatsprüfung kann frühestens vier Wochen nach Erfüllung aller Bedingungen erfolgen. Den Termin legt der Rektor fest.

4. Die Prüfungskommission wird vom Rektor einberufen, der auch den Vorsitz führt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr gehören ex officio an: der Rektor der Hochschule, der Studiengangsleiter, der gemäß § 5 Nr. 3 dieser Ordnung bestellte Betreuer und Zweitgutachter der Lizentiatsarbeit, und wenn gemäß § 7 Nr. 10 dieser Studienordnung ein Drittgutachter bestellt wurde, auch dieser. Gibt es keinen Drittgutachter, dann beruft der Rektor als fünftes Mitglied frei aus den Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren oder Dozenten der Hochschule Heiligenkreuz oder anderer Fakultäten und Hochschulen einen Prüfer, der die

nötige Fachkompetenz im Bereich der Spezialisierung besitzt. Der Kandidat hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

5. Die Lizentiatsprüfung erfolgt mündlich vor einer Prüfungskommission; sie dauert 60 Minuten und besteht aus folgenden Teilen:

5.a. einer *Praesentatio et Defensio* der Lizentiatsarbeit und einer Fachprüfung im Bereich der Spezialisierung, die von dem vom Rektor berufenen Prüfer abgenommen wird; dieser legt das Thema fest und teilt es dem Kandidaten mindestens eine Woche vor der Lizentiatsprüfung mit; die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 30 Minuten;

5.b. zwei Fachprüfungen aus zwei, vom Spezialisierungsfach unterschiedenen, theologischen Disziplinen in der Dauer von jeweils 15 Minuten.

6. Im Anschluss an die öffentliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Prüfungsnote der *Praesentatio et Defensio* und die Fachprüfungen werden vom jeweiligen Prüfer benotet. Die *Praesentatio et Defensio*, sowie die Fachprüfungen sind im abschließenden Leistungsnachweis (Schlusszeugnis) mit Einzelnote auszuweisen, die in Form einer Gesamtnote über die Lizentiatsprüfung gemäß der Notenskala gegeben wird.

7. Wird die Lizentiatsprüfung nicht bestanden, so hat der Studierende das Recht, diese innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so entscheidet der Rektor mit Zustimmung des Studiengangsleiters und des Betreuers über eine weitere Zulassung. In diesem Fall kann der Studiengangsleiter den Studierenden auch zur Erbringung von weiteren Studienleistungen verpflichten. Besteht ein Studierender auch beim dritten Mal die Lizentiatsprüfung nicht, so ist er von der Fortsetzung des Studiums an der Hochschule Heiligenkreuz ausgeschlossen.

§ 9 Gesamtbeurteilung des Lizentiatsstudiums

1. Die Gesamtnote des Lizentiatsstudiums wird unter Einbeziehung der ECTS-Punkte als arithmetisches Mittel aller Einzelnoten entsprechend der in § 7 Nr. 8 angeführten Notenskala gebildet, mit den Beurteilungen „mit Auszeichnung bestanden“ (Note 1, „summa cum laude“), „mit gutem Erfolg bestanden (Note 2, „magna cum laude“) und „bestanden“ (Note 3 und 4, „cum laude“ und „rite“).

2. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote, sowie eine Auflistung der Einzelleistungen und die Beurteilung der Lizentiatsarbeit. Dem Schlusszeugnis wird ein *Diploma supplement* sowie ein *Transcript of records* in deutscher und englischer Sprache angehängt. Alle Zeugnisse sowie der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades werden spätestens nach 14 Tagen nach erfolgter Abschlussprüfung ausgestellt und können im Sekretariat der Hochschule abgeholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Lizentiatsstudiengang wurde von der Curricular-Kommission der Hochschule Heiligenkreuz am 4. März 2020 beschlossen und am 9. März 2020 vom Senat der Hochschule genehmigt. Sie erlangt mit der Approbation *ad quinquennium experimenti gratia* am 10. Juni 2020, Prot. Nr. 129/2017 – 446/2020, durch den Heiligen Stuhl Rechtskraft und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit dem Wintersemester 2020/2021 inskribiert werden. Die zuvor Inskribierten können an den Rektor den Antrag stellen, unter Geltung dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium fortsetzen zu dürfen oder wahlweise ihr Studium unter Geltung der für sie einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2022 zu beenden, die zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Mit der Publikation wird der Rektor der Hochschule beauftragt.

Heiligenkreuz, am 18. Dezember 2020

Prof. P. Dr. Wolfgang Buchmüller OCist
Rektor der Hochschule Heiligenkreuz